

In den Fällen, in denen diese Zusatzstrafen vorgesehen sind, gelten jedoch die sonstigen Regelungen von § 51 und § 52 Abs. 1 und 2 über Dauer, Inhalt und Beendigung dieser Zusatzstrafe, soweit nicht anderes bestimmt wird.

Zusatzstrafen erhöhen die erzieherische Wirkung der Hauptstrafe. Sie können nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe, jedoch auch mehrfach nebeneinander ausgesprochen werden (vgl. § 23 Anm. 2). Sie müssen jedoch immer im angemessenen Verhältnis zur Hauptstrafe stehen.

Für Zusatzstrafen gelten die allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung nach § 61 (vgl. „22. Plenartagung des Obersten Gerichts. Probleme der Strafzumessung“, NJ 1969/9, S. 264, Bericht des Präsidiums an die 2. Plenartagung des Obersten Gerichts, NJ 1972/9, Beilage 2). Sie sind beim Vorliegen der in § 23 Abs. 2 genannten Voraussetzungen auszusprechen, wenn Charakter und Schwere der konkreten Straftat dies erfordern. Auf ihre Anwendung darf nicht deshalb verzichtet werden, weil auf sie bereits im Zusammenhang mit einer früheren Verurteilung erkannt wurde, es sei denn, es wurden in den gesetzlich zulässigen Fällen zeitlich unbegrenzte Maßnahmen ausgesprochen. Mehrere gleiche begrenzte Zusatzstrafen sind wie mehrere gleiche Hauptstrafen zu verwirklichen (OG-Urteil vom 23. 10. 1973/3, Zst 22/73). Wird eine neue Hauptstrafe festgesetzt, unter Einbeziehung eines rechtskräftigen Urteils, ist auch die mit einer Freiheits-

strafe ausgesprochene Zusatzstrafe zu berücksichtigen. Es ist gesetzlich nicht zulässig, daß sie wegfällt oder gemindert wird. Jedoch kann auf Grund der Gesamtumstände, insbesondere der erneuten Straftat, auf eine schwerere Zusatzstrafe erkannt werden, z. B. Erhöhung der Frist einer zeitlich begrenzten oder Ausspruch zeitlich unbegrenzter bzw. einer neuen Zusatzstrafe (vgl. BG Suhl, NJ 1972/8, S. 242).

#### Bei Zusatzstrafen gegenüber Jugendlichen

gelten die Bestimmungen des 5. Abschn. mit folgenden Besonderheiten:

- a) Eine Aufenthaltsbeschränkung ist nur zulässig, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen des § 69 Abs. 3 vorliegen.
- b) Das Verbot bestimmter Tätigkeiten, die Vermögensentziehung und die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte dürfen nicht angewandt werden (§ 69 Abs. 4).

**Keine Zusatzstrafen**, sondern besondere rechtliche Maßnahmen sind die

- Einziehung des Mehrerlöses (§ 170 Abs. 4),
- Einziehung von Waffen u. ä. (§ 209),
- Einziehungen durch die Sicherheits- und andere staatliche Organe nach den Bestimmungen zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- staatliche und gesellschaftliche Erziehungs- und Kontrollmaßnahmen (§§ 47, 48),
- staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht (§ 249 Abs. 3).

#### § 49

#### Geldstrafe als Zusatzstrafe

(1) Die Geldstrafe kann als Zusatzstrafe zu einer Strafe mit Freiheitsentzug und zur Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden, wenn dies zur Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit dieser Strafen geboten ist. Sie ist insbesondere anzuwenden, wenn die Straftat auf einer Mißachtung der von den Werkträgern geschaffenen Werte oder ihres persönlichen Eigentums, auf Bereicherungssucht oder Mißachtung vermögensrechtlicher Verpflichtungen beruht.

(2) Die Geldstrafe kann auch zusätzlich zur Ausweisung (§ 59) ausgesprochen werden.

(3) Für die Mindest- und Höchstgrenze der Geldstrafe und ihre Umwandlung in Freiheitsstrafe gelten die Bestimmungen über die Geldstrafe als Hauptstrafe; bei Verbre-